

**Az: S3 V 1479/08**

**Beschluss**  
In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

**g e g e n**

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichtssa-  
chen - am 03.06.2008 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin für die Anschaffung einer Brille 110,25 Euro als Darlehen zu gewähren.**

**Die Leistungsgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung in der Hauptsache.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

**Gründe:****I.**

Die Antragstellerin begehrt die darlehnsweise Kostenübernahme für eine Brille.

Die Antragstellerin steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Sie ist Brillenträgerin. Im Dezember 2006 betrug die Sehstärke noch -2,50 bzw. -2,75 Dioptrien (Brillenpass vom 1. Dezember 2006, Bl. 7 der Gerichtsakte). Nach der augenärztlichen Verordnung vom 18. April 2008 beträgt die Sehstärke jetzt nur noch -4,75 bzw. -3,75 Dioptrien (Bl. 9). Eine neue Brille wird 110,25 Euro kosten, wobei für die Fassung 39,95 Euro enthalten sind (Schreiben der Fa. Fielmann vom 22. April 2008, Bl. 8). Am 6. Mai 2008 beantragte die Antragstellerin die Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung einer neuen Brille (Schreiben vom 5. Mai 2008, Bl. 3 der Gerichtsakte). Zur Begründung erklärte sie, sie benötige diese wegen ihrer Sehstärkenverschlechterung dringend. Die Beklagte lehnte die Leistung mit Bescheid vom 13. Mai 2008 mit der Begründung ab, es handele sich nicht um eine Leistung nach dem SGB II (Bl. 5). Hiergegen erhob die Antragstellerin am 19. Mai 2008 Widerspruch, über den die Antragsgegnerin noch nicht entschieden hat. Die Kosten für die notwendige Brille seien in der Regelleistung nicht enthalten.

Am 19. Mai 2008 hat die Antragstellerin das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung hat sie erklärt, es sei ihr nicht möglich, die Mittel zur Beschaffung einer Brille selbst aufzubringen. Sie sei zwingend auf die Versorgung mit passenden Gläsern angewiesen. Sie fühle sich im Straßenverkehr sehr unsicher. Vieles sehe sie nur verschwommen. Sie sei in unregelmäßigen Abständen auch auf ein Auto angewiesen, u. a., wenn sie bei auswärtigen Arbeitgebern Vorstellungsgespräche habe. Es dürfe nicht sein, dass ihre Arbeitsmarktchancen schlechter seien, nur weil sie keine passende Brille habe. Sie habe auch seit April die Kosten für die Brille nicht ansparen können. Sie habe vielmehr verschiedene andere ungeplante Kosten gehabt. Sie könne außerdem nicht auf ihr bisheriges Brillengestell verwiesen werden. Sie habe eine randlose Brille.

Die Antragsgegnerin meint, es läge kein Anordnungsanspruch vor. § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II sei nicht einschlägig, weil der geltend gemachte Bedarf nicht unabweisbar im Sinne dieser Vorschrift sei. Eine Unabweisbarkeit setze voraus, dass die Entstehung des Bedarfs für den Betroffenen nicht vorhersehbar sei. Der Antragstellerin sei ein Ansparen möglich gewesen. Nach der Wertung des Gesetzes sei es zuzumuten, 10% der Regelleistung für einmalige Bedarfe anzusparen. Die Antragstellerin habe daher die Möglichkeit gehabt, seit der Feststellung

der Sehstärkenverschlechterung im April 69,40 (10% von 347,00 Euro mal 2) anzusparen. Überdies koste die Brillenfassung nach dem eingereichten Kostenvoranschlag 39,95 Euro. Es sei nicht erkennbar, weshalb die Antragstellerin kein zuzahlungsfreies Kassengestell wähle oder ihre bisherige Fassung verwende. Insgesamt könne sie die Brillenkosten selbst aufbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Vorliegend sind sowohl Anordnungsanspruch, als auch Anordnungsgrund gegeben.

1. Der Anordnungsgrund folgt daraus, dass die Antragstellerin insbesondere wegen der mit der Sehstärkenverschlechterung verbundenen Unsicherheiten im Straßenverkehr nicht auf den Abschluss des Widerspruchsverfahrens verwiesen werden kann.

2. Der Anordnungsanspruch folgt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift ist dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen zu gewähren, wenn im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

a) Die Kosten für eine Brille sind von der Regelleistung umfasst (OVG Bremen, Beschluss vom 19. März 2007, S 1 B 77/07; LSG Berlin-Brandenburg, 13. Februar 2007, L 10 B 102/07 AS).

b) Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung ist der Bedarf auch unabweisbar. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Deckung des Bedarfs keinen Aufschub duldet. Es muss außerdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bedarfe kommen, die auch nicht durch eine Mittelumschichtung beseitigt oder abgefangen werden können. Ob der Bedarf schuldhaft herbeigeführt wurde, ist bedeutungslos (Lang/Blüggel in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, 2008, § 23 Rn. 29). Überdies muss die Beeinträchtigung der Bedarfe erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die Regelleistung um ca. 20 bis 30% gekürzt ist (OVG Bremen, FEVS 37, 476; Lang/Blüggel, a.a.O., Rn. 32 m. w. N.).

aa) Nach den bisherigen Feststellungen ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin den Bedarf aus eigenem Vermögen oder Einkommen decken könnte. Solches ist offenbar nicht vorhanden.

bb) Die Kosten der Brille beeinträchtigen mit 110,25 Euro den Bedarf auch erheblich, nämlich in Höhe von  $(110,25 / 347 =) 31,77\%$ . Selbst wenn man berücksichtigte, dass die Antragstellerin nur neue Gläser benötigen würde (auch randlose Brille können mit neuen Gläsern versorgt werden) läge noch eine erhebliche Beeinträchtigung vor und zwar in Höhe von  $(110,25 - 39,95 \text{ (Fassung)} = 70,30 \text{ Euro} / 347 =) 20,26\%$  der Regelleistung.

cc) Entscheidend ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht, ob die Antragstellerin seit der Feststellung der Sehstärkenveränderung in der zweiten Hälfte des Aprils in der Lage gewesen ist, den für die Anschaffung der Brille erforderlichen Betrag anzusparen. Denn die Antragstellerin konnte bis zum Zugang des Ablehnungsbescheides davon ausge-

hen, dass die Antragsgegnerin den Bedarf mit dem begehrten Darlehen decken würde. Erst mit Zusendung des Ablehnungsbescheides vom 13. Mai 2008 musste die Antragstellerin befürchten, dass es nicht zu der Gewährung des Darlehens kommen würde. Dass die Antragstellerin aber in der Lage gewesen wäre, in den seither vergangenen ca. 3 Wochen den Betrag anzusparen, ist lebensfremd und wird so auch nicht von der Antragsgegnerin behauptet.

dd) Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Beschluss des OVG Bremen vom 19. März 2007. Das OVG hat entschieden, dass ein Hilfebedürftiger keinen Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens für eine Brille hat, weil er den Betrag von 125,00 Euro in zumutbarer Weise ansparen könne. Der vorliegende Fall weicht von dem vom OVG entschiedenen Fall insofern ab, als die Antragstellerin mit einer außergewöhnlich schnellen und ganz erheblichen Verschlechterung der Sehleistung auf beiden Augen konfrontiert ist, mit der sie nicht rechnen konnte. Die Sehstärke war noch Ende 2006 deutlich besser gewesen, so dass kein Anlass bestand, für eine neue Brille Ansparungen vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

### **Hinweis**

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Absatz 1 SGG).